

BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass der Verein

More is Possible, Eich PersID: 2269488 Befristet bis 31. Dezember 2025

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. h des luzernischen Steuergesetzes (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an die oben genannte juristische Person sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgabe von § 40 Abs. 1 lit. i und § 73 Abs. 1 lit. c StG sowie Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG abziehbar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten Institutionen mit Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jährlich zu überprüfen. Die Steuerbefreiung kann bei fehlenden Voraussetzungen jederzeit entzogen werden. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 06. Juni 2023

DIENSTSTELLE STEUERN DES KANTONS LUZERN ABTEILUNG FÜR JURISTISCHE PERSONEN:

Patrick Lustenberger, Einschätzungsexperte